

Badeordnung

Terrassenschwimmbad der Stadt Bad Kissingen

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Terrassenschwimmbad einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln, bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Das Personal und weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Verwaltung. Der Gebrauch von Aufnahmegeräten (Video - Photohandy) im Bereich der Umkleiden sowie Toiletten und Duschen ist untersagt.
8. Insbesondere sind nicht gestattet:
 - a) das Einölen und Eincremen vor dem Schwimmen
 - b) die Körperreinigung in den Schwimmbecken
 - c) das Ausspucken auf den Fußboden oder in die Schwimmbecken
 - d) das mutwillige Untertauchen oder das „in die Becken stoßen“ anderer Badegäste
 - e) das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen
 - f) das Springen von den seitlichen Beckenrändern
 - g) das Wegwerfen und Zurücklassen von Papier, Abfällen, Zigarettenkippen und dergleichen

- h) das Verwenden von Gummibooten und dergleichen in den Becken
- i) das Ballspielen außerhalb der Ballspielplätze

9. Das Schwimmen darf im Sportbecken nur in Längsrichtung erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
10. Die Sprunganlage darf nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Schwimmmeister benutzt werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes ist das Unterschwimmen des Sprungbereiches unzulässig.
11. Bei Benutzung der Wasserrutsche sind die dort angegebenen Regeln zu beachten.

§ 2 **Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Badebetriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten
 - c) die an einer übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
 - e) Personen, die Tiere mit sich führen
4. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfebedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Terrassenschwimmbades, so wie auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt.

7. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

§ 3 Eintrittskarten

1. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
3. Eintrittskarten werden 30 Minuten vor Badebetriebsschluss nicht mehr ausgegeben

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadt festgesetzt und am Badeeingang bekannt gegeben.
2. Der aufsichtführende Schwimmmeister ist berechtigt,
 - a) bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen die Benutzungsdauer vorübergehend zu kürzen und das Bad zu sperren.
 - b) evtl. die Öffnungszeit an Schönwettertagen bis längstens 20.00 Uhr zu verlängern.

§ 5 Aufbewahrung von Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Der Badegast kann nur die vorhandenen Umkleideeinrichtungen beanspruchen und ist an diese sowie an das jeweilige Verwahrsystem (Schlüsselarmband mit Nummer) gebunden. Der Badegast ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss des Garderobenschrankes und die richtige Verwahrung des Schlüssels zu sorgen.
2. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung und gegen Wertersatz des Schlüssels ausgegeben.
3. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 6 Badbenutzung

1. Der Aufenthalt im Terrassenschwimmbad ist nur in üblicher, Anstand und Schamgefühl nicht verletzender Badebekleidung gestattet.
2. Vor dem Betreten der Schwimmbecken ist der Badegast zur Benutzung der Duschanlage verpflichtet.
3. Die Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden, hierfür sind besondere Waschbecken zu benutzen.

§ 7 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Schwimmmeister sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 8 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Die Benutzung von Einrichtungen des Bades geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem Schwimmmeister und zusätzlich innerhalb von 14 Tagen der Stadt Bad Kissingen - Liegenschaftsamt - , Maxstraße 18 schriftlich angezeigt werden. Unterlassung und Verspätung der Anzeige schließt Schadenersatzansprüche aus.
7. Bei Verlust des Schrankschlüssels wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 9 Fundgegenstände

1. Gegenstände die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Die Behandlung der Fundgegenstände richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Einzelanordnungen

1. Zum Vollzug dieser Bedingungen für die Benutzer des Badebetriebes erforderliche besondere Anordnungen werden nach Bedarf durch die Stadt Bad Kissingen erlassen. Auch diese besonderen Anordnungen sind für die Benutzer verbindlich. Die Benutzer sind gehalten, den Einzelanordnungen des Personals zur Durchführung dieser Badeordnung oder der besonderen Anordnung Folge zu leisten.

§ 11 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Badbenutzern und der Stadt Bad Kissingen, ist Bad Kissingen.

Bad Kissingen, den

Stadt Bad Kissingen

Blankenburg
Oberbürgermeister